

**Ein Leitfaden
zu den Neuerungen in der Weinkennzeichnung**

Überblick

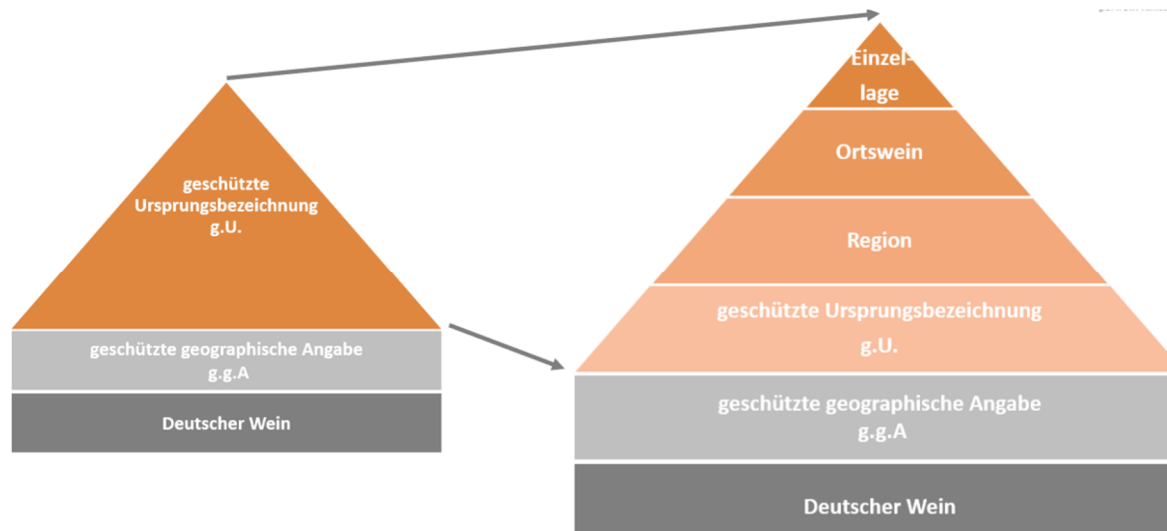
Die geografischen Weinkennzeichnungsregeln für Winzer:innen wurden im Zuge einer Überarbeitung der geltenden Europäischen Verordnungsvorschriften¹ erweitert und die deutschen Normen der WeinV in den vergangenen Jahren immer weiter an das „romanische Herkunftsmodell“ angepasst. So gelten neue Kennzeichnungsvorschriften insbesondere betreffend die Verwendung von Bereichs- und Lagen-/Gemeindenamen für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung sowie die Bezeichnungen für „Erste Gewächse“ und „Große Gewächse“, die ab JG 2024 einheitlich für alle Produzenten gelten werden. Neu ist vor allem, dass die Begriffe der „entalkoholisierten“/ „teilweise entalkoholisierten“ Weine erstmals europaweit einheitlich reguliert und mit Wirkung zum 01.01.2023 in der deutschen WeinV adaptiert worden. Darüber hinaus bringt die jüngste GMO-Reform (Common Agricultural Policy (CAP) der EU weitere Änderungen der Etikettierungs- und Informationsvorschriften zum Schutz der Verbraucher, etwa die auch für Weine verpflichtend werdenden Angaben betreffend Nährwerte und Zutatenliste (auch mittels sog. „E-Label“) sowie eines Mindesthaltbarkeitsdatums bei bestimmten „entalkoholisierten“ Weinen.

Die nachfolgende Darstellung ermöglicht einen Überblick über wichtige Neuerungen der EU-Verordnungen und der WeinV und soll eine Orientierungshilfe für eine korrekte Etikettierung von deutschen Weinen geben.

¹ Vgl. insbes. Art. 119 ff. der VO (EU) 1308/2013, zuletzt angepasst durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 und die VO (EU) 2117/2021 vom 06.12.2021.

I. Neue Bezeichnungsebenen: „Je kleiner die Herkunft, desto größer die Qualität“ (Lage, Ort, Region, Gebiet)

Für Qualitäts- und Prädikatsweine mit „geschützter Ursprungsbezeichnung“ ist jetzt eine vierstufige Bezeichnungsebene definiert. Sie beginnt mit dem Gebietswein. Er wird mit dem Namen des Weinbaugebiets (g.U.) gekennzeichnet, aus dem er stammt. Auf der zweiten Stufe stehen die Weine einer Region (entspricht den bisherigen Bereichs- und Großlagen-Weinen) gefolgt von den Ortsweinen. An der Spitze stehen die Lagenweine (Einzellagen), die wiederum in „Erste Gewächse“ und „Große Gewächse“ unterteilt werden können (Details unter Punkt III.1.).



Quelle/© Schutzgemeinschaft WWV

II. Verpflichtende Angaben

1. Qualitäts- und Prädikatswein

- Kategorie des Weinbauerzeugnisses („**Wein**“ oder „**Schaumwein**“);
Neu ab dem **1.1.2023**: seit der Änderung von Art. 119 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013 durch die VO (EU) 2117/2021 werden alle „alkoholfreien oder alkoholreduzierten“ Erzeugnisse rechtlich als „**Wein**“ eingeordnet, es gelten die folgenden Kennzeichnungsregeln:
 - der neue Begriff „**entalkoholisierter**“ muss verwendet werden, wenn der Wein (das Erzeugnis) einer Entalkoholisierung unterzogen wurde und der vorhandene Alkoholgehalt < 0,5 % vol beträgt; der Begriff „**teilweise entalkoholisierter**“ (insbes. für g.U./g.g.A.-Weine, Art. 119 Abs. 1 a) VO EU 1308/2013), wenn der vorhandene Alkoholgehalt > 0,5 % vol beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt;
 - zusätzlich zu den Begriffen „entalkoholisierter“ / „teilweise entalkoholisierter“ + Erzeugnis bleibt die Angabe „**alkoholfreier**“ bzw. „**alkoholreduzierter**“ in der Kennzeichnung erlaubt (§ 37 Abs. 4 WeinV);
 - „**Schäumendes Getränk aus entalkoholisierem Wein**“ bzw. „**Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein**“ muss als solche gekennzeichnet werden und ist in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe anzugeben; eine Süßung bleibt erlaubt (§ 47 WeinV); für „Schäumende Getränke“ gelten weiterhin die Vorschriften der Weinverordnung und das allgemeine Lebensmittelrecht;

Für „Getränke aus Trauben“ (alkoholfreier Wein) gilt nach § 50 Abs. 20 WeinV eine Übergangsfrist: diese dürfen bis einschließlich des JGs 2022 noch abverkauft werden, wenn sie nach bisher geltendem Recht zulässig gekennzeichnet wurden.
- auf die Angabe des Weinbauerzeugnisses kann verzichtet werden bei der Angabe „**geschützte Ursprungsbezeichnung**“ und deren jeweiliger Name („Mosel“, „Baden“); weiter gilt:
 - die Abkürzung „g.U.“ ist auf Etikett etc. nicht erlaubt;
 - bei Verwendung der traditionellen Begriffe „Qualitätswein“ bzw. „Prädikatswein“ kann „geschützte Ursprungsbezeichnung“ entfallen; „Prädikatswein“ muss dann zusammen mit der Nennung des Prädikates erfolgen, z.B. „Prädikatswein Kabinett Württemberg“;
 - eine Ausnahme gilt für (teilweise) entalkoholisierten Wein (Art. 119 Abs. 2 VO (EU) 1308/2013);
- **Herkunftsangabe** (z.B. „Deutscher Qualitätswein“ oder „Product of Germany“);
- Name und Anschrift des „**Abfüllers**“: alternativ „abgefüllt von“; bei Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein etc.; Angaben zum **Hersteller** oder **Verkäufer**:

- „Hersteller“ kann durch „Verarbeiter“ oder „Sektellerei“ und „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden;
- Betriebsangaben, wie „Domaine“, „Burg“, „Schloss“, „Winzer“, „Weingut“ sind Weinen mit g.U./g.A. vorbehalten;
- Amtlichen Prüfungsnummer (A.P.-Nummer); Losnummer (kann bei Angabe der A.P.-Nummer entfallen)
- vorhandener Alkoholgehalt in % vol 1, in Buchstaben von mindestens 1,2 mm Höhe (Art. 40 VO (EU) 2019/33); Nennfüllmenge in mL, cL oder L 2
- Allergenkennzeichnung (Art. 9 VO (EU) 1169/2011 (LMIV));
- **Neu: Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) / Nährwertdeklaration + Zutatenliste:** nach der derzeit geltenden VO (EU) 2021/2117 wird es **ab dem 8.12.23** obligatorisch, auf dem Etikett anzugeben:
 - das **MHD**, wenn der „entalkoholisierte“ oder „teilweise entalkoholisierte“ **Wein** einen vorhandenen Alkoholgehalt von **< 10 % vol** aufweist;
 - eine **Nährwertdeklaration** und ein **Zutatenverzeichnis**: dabei müssen auf allen in der EU verkauften Weinflaschen (Etikett z.B.) auch Informationen über **Zutaten, Nährwerte, Energiewert** u.a. angebracht werden oder alternativ von dem/der Abfüller:in/Hersteller:in elektronisch über einen QR-Code oder eine URL auf einem „**E-Label**“ zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall ist die Angabe des „Energiewerts“ = „E“ auf dem Flaschenetikett ausreichend; Informationen auf dem E-Label sind dabei an bestimmte weitere Vorgaben gebunden²; Allergene müssen mit dem Begriff „enthält“ gekennzeichnet werden;
 - Ein Abverkauf der bis dahin gekennzeichneten Weine soll (bisher) möglich sein (Art. 5 Abs. 8 VO (EU) 2021/2117).
- Angaben für den **Zuckergehalt** für Schaumweine unter Verwendung von z.B. „brut natur“, „extra dry“;

2. Landwein

Für Landwein gelten die nachfolgenden obligatorischen Angaben:

- Kategorie des Weinerzeugnisses (z.B. „Wein“ oder „Schaumwein“);
- Angabe „**geschützte geografische Angabe**“ + der Name des Landweingebiets die Abkürzung g.g.A. darf auf Etikett nicht verwendet werden);

²**Hinweis:** die EU-Kommission erarbeitet derzeit i.R.d. aktuellen LMIV-Reform eine weitere Delegierten Verordnung zur erneuten Anpassung dieser geplanten Vorschriften (Entwurf liegt bereits vor), die - neben einer Regelung zur Verwendung der Kapsel-Folie für Schaumweine - auch detaillierte Regelungen zum Zutatenverzeichnis enthalten wird; inwieweit die derzeit (auch im Entwurf) geregelte Möglichkeit der Verwendung des „**E-Labels**“ erhalten bleibt und ob/welche Übergangsvorschriften zum Abverkauf der bis zum Inkrafttreten der neuen Del. VO gekennzeichneten Weine geregelt werden, ist noch nicht abschließend geregelt.


- auf die Angabe „geschützte geografische Angabe“ kann verzichtet werden bei Verwendung traditioneller Begriffe wie „Landwein“ (z.B. „Landwein Neckar“, „Bayerischer Bodensee-Landwein“);
- eine Ausnahme gilt für (teilweise) entalkoholisierten Wein, s.o.;
- Herkunftsangabe (z.B. „hergestellt in Deutschland“, „Deutscher Landwein“ oder „Product of Germany“)
- Name und Anschrift des **Abfüllers**; bei Schaumwein etc. **Hersteller oder Verkäufer**, s.o.;
- „vorhandener Alkoholgehalt“, „alc.“ in % vol; Nennfüllmenge in mL, cL oder L 2
- Losnummer (kann bei Angabe der Amtlichen Prüfungsnummer entfallen)
- Allergenkennzeichnung

Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Qualitätswein, soweit anwendbar, entsprechend.

III. Fakultative Angaben

1. Qualitäts- und Prädikatswein

Die fakultativen Angaben können zusätzlich zu den obligatorischen gemacht werden. Den Winzer:innen steht es z.B. frei, das Weinetikett ihrer Qualitätsweine nur mit der „geschützte Ursprungsbezeichnung“ zu versehen und auf kleinere geografische Einheiten, wie Lagenamen, ganz zu verzichten.

- bei Verwendung trad. Begriffe „Qualitätswein/Prädikatswein“: EU-Siegel  (§ 39 WeinVO);
- Jahrgang; Rebsorte zulässig unter den Voraussetzung des Art. 50 VO (EU) 2019/33; § 42 Abs. 1 WeinV;
- Geschmacksangabe bei Wein („trocken“);
- Hinweis auf Lagerung im Holzbehältnis, Angaben bestimmter Herstellungsverfahren („traditionelle Flaschengärung“ oder „im Barrique gereift“);
- Abfüller: Erzeugerabfüllung/Gutsabfüllung /Schlossabfüllung unter genau definierten Vorgaben möglich;

- **Kleinere Herkunftsangaben** wie Bereich- bzw. **Regions-, Orts- und Lagennamen**, sind zusätzlich zu dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung erlaubt, anzugeben in gleicher Farbe und in einer Schriftgröße von mindestens 1,2 mm, unabhängig von der Schriftart; in Verkehr gebrachte, nach bisheriger Rechtslage gekennzeichnete Bestände bis JG 2025 dürfen abverkauft werden;

Winzer:innen steht es frei, das Etikett ihrer Qualitäts-/Prädikatsweine nur mit der „geschützte Ursprungsbezeichnung“ zu versehen und auf kleinere geografische Einheiten, wie Ort- und Lagennamen, zu verzichten.

- **„Region“ (ab JG 2026, bis dahin: Großlage/Bereich weiterhin verwendbar):** bei der Angabe eines Bereichs (z.B. „Kaiserstuhl“, „Nahetal“, „Bernkastel“) muss der neue Begriff „Region“ deutlich und vor allem in der gleichen Schriftgröße, Schriftart und Farbe unmittelbar dem Großlagen- oder Bereichsnamen vorangeschrieben werden:
Kennzeichnungs-Beispiel: Region Bernkastel / Region Kurfürstlay;
- **„Ort“ (ab JG 2026):** Bei der Nennung einer **Gemeinde** oder eines **Ortsteils** muss der Wein zu 85 % aus Trauben aus dem Gemeindegebiet stammen; er muss einen Mindestalkoholgehalt mindestens das Prädikat „Kabinett“ erreichen; Ortswein darf schon ab dem 15. Dezember des Erntejahres vermarktet werden:
Kennzeichnungs-Beispiel: Brauneberger Riesling;
- **Lagenweine (ab JG 2026):** bei Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Einheit muss deutlich lesbar und unverwischbar in gl. Farbe/Schriftform und Größe von mind. 1,2 mm **stets der Gemeinde- oder Ortsteilname** unmittelbar vorangestellt oder angefügt werden (sowohl bei Verwendung auf der Vorderseite des Etiketts als auch bei nochmaliger Verwendung auf der Rückseite/Schautikett); der Wein darf nur aus einer Rebsorte hergestellt und nicht vor dem 1. März des auf den JG folgenden Kalenderjahres vermarktet werden; er muss einen Mindestalkoholgehalt mindestens das Prädikat „Kabinett“ erreichen;
Kennzeichnungs-Beispiel: Brauneberger Juffer
- **Erste Gewächs“ (EG) und „Großes Gewächs“ (GG), (ab JG 2024, § 32b WeinV):** Verwendung nur für Weiß- und Rotweine aus Einzellagen (als absolute Spitze die „Grand Cru“ Deutschlands), die aus einer einzigen Rebsorte hergestellt werden; hand- (GG) oder selektiv- (EG) gelesen, Höchsterträge hl/ha je nach Lage sind vorgegeben; EGs und GGs müssen Jahrgang, Rebsorte und Einzellage samt des Gemeinde-/Ortsteil-Namens angeben; beide müssen die Geschmacksangabe „trocken“ erfüllen, was aber nicht auf dem Etikett angegeben werden darf; überarbeitet durch die 12. Änd. der WeinV v. 28.10.2022: der zur Herstellung verwendete Traubenmost muss in den Anbaugebieten Mosel, Saale- Unstrut und Sachsen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mind. 10,5 % vol und in den übrigen Anbaugebieten mind. 11,0 % vol aufweisen; regionale Schutzgemeinschaften legen die zu EG und GG passenden Rebsorten, die geeigneten Lagen, Alkoholgehalte u.a. fest;

Bestandsschutz: Bestehende Bezeichnungen, die „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die geregelten Mindestanforderungen erfüllen.

- Wegfall der Leitgemeinde: bzgl. Groß- und Einzellagen, die in mehreren Gemeinden liegen, ist die Regelung in § 39 WeinV zur Leitgemeinde aufgrund der Streichung der Ermächtigungsgrundlage aufgehoben werden; bei Großlagen kann daher auf die Angabe einer Gemeinde verzichtet werden; bei der Verwendung von Einzellagen muss die Gemeinde angegeben werden, aus deren belegenen Einzellage 85% der verwendeten Trauben stammen;
- „**Blanc de Noirs**“ bzw. „**Blanc de Noir**“ (ab JG 2021): die Bezeichnung darf nur für Wein mit g.U. (Qualitätswein), g.g.A. (Landwein), Likörwein mit g.U., Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Perlwein (ausgenommen Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure) verwendet werden, der aus frischen Rotweinträumen wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für Weißwein typische Farbe aufweist (§ 32 Abs. 3 WeinV);
- **Rebsortenangaben**: § 42 Abs. 2 WeinV a.F. wurde m. Wirkung zum 7.5.2021 aufgehoben: **nicht klassifizierte Rebsorten** können nach wie vor im Versuch angebaut werden, allerdings **nicht mehr i.R.v. der Herstellung von Landwein (g.g.A) oder Qualitätswein (g.U.)**; eine Verwendung von Namen von Neuzüchtungen sind damit nach Ablauf der Übergangsfrist (bis Ende 2022) ab dem JG 2023 bei diesen Weinen nicht mehr zulässig;

Fakultative und auch sonstige Angaben müssen wahr, formal zulässig sein und dürfen nicht irreführend sein, z.B. sensorische Beschreibungen, Marken oder Verwendungshinweise. Auch scheingeographische Angaben, die den unzutreffenden Eindruck einer (existierenden oder nichtexistierenden) Herkunftsangabe erwecken, sind unzulässig.

2. Landwein



- „geschützte geografische Angabe“ oder EU-Siegel ;
- Jahrgang;
- Rebsortenangabe: zulässig unter den Voraussetzung des Art. 50 VO (EU) 2019/33, § 42 WeinV, soweit zulässig, z.B. „Weißer Burgunder“ / „Pinot blanc“; dagegen ist die Angabe z.B. „Blauer Spätburgunder“, „Weißer Riesling“ unzulässig;
- Geschmacksangabe u.a.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Qualitätswein, soweit anwendbar, entsprechend. Auf dem Etikett sind **Herkunftsangaben** (Namen von Anbaugebieten) sowie **kleinere geographische Angaben** (wie Gemeindenamen, Region, Einzellage) allerdings **nicht zulässig** (§ 23 Abs. 1a WeinG).

Fragen oder Beratungsbedarf?

Melden Sie sich gerne jederzeit **kostenfrei** und **unverbindlich** bei Frau Rechtsanwältin **Nadine Liesching, LL.M.**, [Nadine Liesching - H / W / L / P](mailto:Nadine.Liesching-H/W/L/P@hwlp.de) (hwlp.de), unter **+49 89 6931 123 86** oder per E-Mail liesching@hwlp.de.

DISCLAIMER

Diese Zusammenstellung wurde von HWLP ausschließlich für den Empfänger und zu dessen interner Verwendung erstellt und beinhaltet kein Recht zur Veröffentlichung oder Bekanntgabe gegenüber Dritten. Die hierin enthaltenen Informationen stellen lediglich einen Auszug einiger wichtiger weinkennzeichenrechtlichen Neuerungen dar und beruhen auf den nach unserer Recherche aktuellen Vorschriften der geltenden Rechtslage.